

## Entwurf

**Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom ..... zur Änderung des Kehrtarifs**

Auf Grund des § 125 Abs 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der Kehrtarif, LGBl Nr 81/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 49/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit a entfällt die Wortfolge „oder des an seine Stelle tretenden Index“.

1.2. In der lit b wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „oder des an seine Stelle tretenden Index“.

2. § 8 Z 2 lautet:

„2. Heizungsanlagen-Verordnung 2010, LGBl Nr 36, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 62/2020.“

3. Im § 9 wird angefügt:

„(15) Die § 1 und 8 sowie die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr ...../2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft und sind auf Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.“

4. Die Anlage 1 lautet:

A. Grundbeträge					
Tarifpost		Leistung	Euro	Anmerkung	
1	Objektgebühr (§ 2 Abs 1)		20,96 €	1), 2)	
2	a)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzeloefen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,55 €	
			bis 49 kW	3,50 €	
	b)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	von 50 kW bis 99 kW	7,06 €	
			ab 100 kW	21,18 €	
c)	Reinigen der Fangsohle		5,92 €		
3	a)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzeloefen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,55 €	3)

	b)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW von 50 kW bis 99 kW ab 100 kW	3,50 € 7,06 € 21,18 €	
	c)	Zeitaufwand für das Ausbrennen einer Abgasanlage, wenn dafür mehr als 30 Minuten erforderlich sind		13,11 €	4)
	d)	Reinigen des Verbindungsstückes		4,23 €	je angefangene fünf Minuten Arbeitszeit
4	Abziehen von neuen oder umgebauten Abgasanlagen			13,11 €	4)
5	Kehren einer Selchkammer			13,11 €	4)
6	a)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	bis 49 kW ab 50 kW	39,84 € 46,25 €	
	b)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für feste Brennstoffe	bis 49 kW ab 50 kW	52,94 € 59,36 €	
	c)	wird diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfängkehrer durchgeführt, beträgt die Gebühr für die mit der Abgasmessung vom Rauchfängkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit		8,62 €	
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschaun, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist</li> <li>• Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen</li> </ul>			13,11 €	4)
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach TP 7 notwendig sind</li> <li>• vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht TP 13 anzuwenden ist</li> <li>• Gänge zu entlegenen Kehrobjecten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl)</li> </ul>			13,11 €	4), 5)
9	alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden			13,11 €	4)
Anmerkungen:					
1) Werden für ein Kehrobject auf schriftliches Verlangen des Kunden mehrere gesonderte Rechnungen ausgestellt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und für jede gesonderte Rechnung ein Zuschlag gemäß TP 15 zu verrechnen.					
2) Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang bei Objecten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und die ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes zB Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzeloefen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind.					
3) Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet.					
4) Der Zeitaufwand für die Leistung ist je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu berechnen.					
5) Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisegebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden.					

<b>B. Zuschläge</b>		
<b>Tarifpost</b>	<b>Leistung</b>	<b>Höhe des Zuschlags</b>
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus <ul style="list-style-type: none"> <li>● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder</li> <li>● wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist</li> </ul>	50 % der TP 2
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit außerhalb des Objekts <ul style="list-style-type: none"> <li>● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder</li> <li>● wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist</li> </ul>	50 % der TP 2
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2
13	Unmöglichkeit, zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin <ul style="list-style-type: none"> <li>● Kehrgegenstände zu reinigen oder zu überprüfen oder</li> <li>● Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 durchzuführen</li> </ul> wenn die Gründe dafür der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat	50 % der sonstigen Gebühren
14	Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden	100 % der sonstigen Gebühren
15	Ausstellen mehrerer gesonderter Rechnungen für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden	5,62 € für jede gesonderte Rechnung

“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Gemäß § 125 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchstarife für die Leistungen des Rauchfangkehrers festzulegen. Der Landeshauptmann von Salzburg hat zuletzt mit der im LGBl unter Nr 49/2019 kundgemachten Verordnung Höchstarife für die Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgesetzt. Diese zuletzt festgesetzten Höchstarife sind auf Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes anzuwenden, die ab dem 1. September 2019 bereits erbracht worden sind oder noch erbracht werden.

1.2. Ziel und Hauptinhalt des Verordnungsvorhabens ist, die zuletzt festgesetzten Höchstarife unter sinnvoller Anwendung der im § 1 Abs 4 enthaltenen Valorisierungsbestimmung anzupassen.

### 2. Gesetzliche Grundlage:

§ 125 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 65/2020.

### 3. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

1. In Abs 4 lit a wird für künftige Valorisierungen ausschließlich auf den Verbraucherpreisindex 2005 abgestellt. Durch diese Klarstellung wird die Streitfrage, ob es sich bei dem Verbraucherpreisindex 2016 um einen „an die Stelle“ des Verbraucherpreisindex 2005 – der ja weiterhin von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbart wird – handelt, entschärft.

2. Auf der Homepage des Bundesanstalt Statistik Austria sind Zeitreihen und Verkettungen des Tariflohnindex 2006 nicht mehr abrufbar. An die Stelle dieses Index ist der Tariflohnindex 2016 getreten; dieser Index soll auch künftig für Valorisierungen gemäß § 1 Abs 4 maßgeblich sein.

#### Zur Anlage:

Die in der Anlage 1 festgelegten und (noch) geltenden Tarife werden nach Maßgabe der im § 1 Abs 4 enthaltenen Berechnungsregel angepasst. Der der Valorisierung der geltenden Höchstarife zu Grunde liegende Anpassungsfaktor von + 2,15 % ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2005 und des zusammengefassten Tariflohnindex 2006 für Arbeiter und Arbeiterinnen in Gewerbe und Handwerk (in der folgenden Tabelle als „Tariflohnindex 2006“ bezeichnet) von März 2019 bis März 2020:

Index	Wert März 2019	Wert März 2020	Veränderung ungerundet	Veränderung gerundet
VPI 2005	129,00	131,00	+ 1,550387... %	+ 2,15 %
Tariflohnindex 2006	138,70	142,50	+ 2,739726... %	

Ausgehend von den im LGBl unter Nr 49/2019 festgesetzten Tarifen sind die mit dem Anpassungsfaktor valorisierten ungerundeten Beträge für den Vorzeitraum auf den nächsten Centbetrag gerundet, wobei Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf- und Beträge unter 0,5 Cent abgerundet sind.